Willkommen zum Podcast „Dienst im Dialog“! Heute geht`s um Nebentätigkeiten für Beamtinnen / Beamte

Sonja: Was sind Nebentätigkeiten und woran erkenne ich sie?

Claudia: Das ist eine wichtige Frage! Manchmal ist den Beschäftigten gar nicht bewusst, dass sie einer Nebentätigkeit nachgehen. Hätte die Tätigkeit angezeigt oder genehmigt werden müssen, stellt das eine Dienstpflichtverletzung dar. Wenn der Dienstherr von dieser Tätigkeit erfährt, lässt er „Nichtwissen“ nicht als Entschuldigung gelten und *kann* disziplinarische Maßnahmen ergreifen.

Sonja: Das ist schon vorgekommen?

Claudia: Ja. Wobei die disziplinarische Maßnahme nur ein ermahnendes Dienstgespräch war. Trotzdem ist es wichtig, darauf zu achten, nicht unbewusst einer Nebentätigkeit nachzugehen.

Sonja: Wie sind denn Nebentätigkeiten definiert?

Claudia: Das steht in § 60 des Landesbeamtengesetzes, wir verlinken alle heute erwähnten Paragraphen des Landesbeamtengesetzes mit dem Podcast. Vereinfacht gesagt gilt: Bekomme ich kein Geld, *kann* es eine Nebentätigkeit sein. Das wichtigste Alarmsignal ist aber die Bezahlung. Bekomme ich für eine Tätigkeit Geld, *ist* es eine Nebentätigkeit, die anzuzeigen oder zu genehmigen ist.

Sonja: Ohne Ausnahme?

Claudia: Mit einer Ausnahme: das ist gemäß Punkt 3.2.4 der Handreichung zum Nebentätigkeitsrecht vom 28.12.2010 - die wir mit diesem Podcast verlinken - die Tätigkeit zur Wahrung der Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden. **Das ist zwar eine Nebentätigkeit**, sie ist aber weder anzuzeigen noch zu genehmigen.

Sonja: Das verstehe ich nicht. Vielleicht ist die Handreichung ja schon ein bisschen veraltet?

Claudia: Laut Aussage des stellv. Abteilungsleiters für die allgemeinbildenden Schulen gilt sie noch. Und um die letzten Zweifel auszuräumen: Die Handreichung bezieht sich auf § 63 Absatz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes. Dort steht das auch.

Sonja: Okay, ich glaube es. Zählt dazu auch Gewerkschaftsarbeit, für die ich eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalte? Und wenn ja, wie hoch darf diese Entschädigung sein?

Claudia: Berechtigte Fragen ... die ich leider nicht beantworten kann. Falls man entgeltliche Gewerkschaftsarbeit ausübt, sollte man sie vorsichtshalber anzeigen.

Sonja: Wie mache ich das?

Claudia: Dazu kommen wir später.

Sonja: Schön. Wir kennen jetzt eine Nebentätigkeit, die weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist. Kommen wir zu den anzeigepflichtigen Tätigkeiten– was zählt da alles dazu?

Claudia: Tätigkeiten, für die ich kein Geld bekomme, dazu gehört auch Hochschulstudium und Berufsausbildung

Sonja: Das ist mir neu. Aber auch irgendwie logisch. Das Geld, was ich nebenbei verdiene, interessiert den Arbeitgeber weniger. Die Zeit, die ich für andere Tätigkeiten verwende, schon eher. Denn die schmälert womöglich meine Einsatzkraft in der Haupttätigkeit. Kannst du ein paar Beispiele nennen?

Claudia: Nur anzeigepflichtig sind z.B. unentgeltliche schriftstellerische, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Eine vollständige Auflistung findest du in d. schon erwähnten u. verlinkten Handreichung zu Nebentätigkeiten und in § 63 des Landesbeamtengesetzes.

Sonja: Was sind dagegen genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten?

Claudia: Tätigkeiten, für die ich Geld bekomme, z.B. die o. g. Tätigkeiten, aber mit Geld. Außerdem die Übernahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Arbeit, die komplette Liste steht in der Handreichung und in § 62 Landesbeamtengesetz.

Sonja: Ich fasse zusammen: wir haben Nebentätigkeiten, a) die weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind b) nur anzuzeigen sind und schließlich c) die ich mir genehmigen lassen muss. Gibt’s noch eine Variante?

Claudia: Berlin offeriert tatsächlich 4 Sorten. Da staunste, wa?

Sonja: Gibt’s auch die Rubrik „anzeige- **und** genehmigungspflichtig“?

Claudia: Nein. Indem ich die Genehmigung beantrage, zeige ich es ja auch automatisch an.

Sonja: Stimmt, was ist es dann?

Claudia: Eine Tätigkeit, die KEINE Nebentätigkeit ist, aber trotzdem anzeigepflichtig.

Sonja: Ach.

Claudia: Es ist d. Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter, z.B. als Wahlvorstand bei Abgeordnetenhauswahlen.

Sonja: Puh. Jetzt kenne ich alle 4 Sorten v. Nebentätigkeiten bzw. Tätigkeiten, die wie solche behandelt werden.

Claudia: Bei den genehmigungspflichtigen Tätigkeiten gibts noch eine Untersorte. Und zwar sind das Tätigkeiten für die die Genehmigung allgemein als erteilt gilt.

Sonja: Und die man daher nur anzeigen muss?

Claudia: Genau.

Sonja: Welche Kriterien muss diese Untersorte erfüllen?

Claudia: **1.** Sie wird nur gelegentlich, außerhalb der Arbeitszeit und in geringem Umfang ausgeübt **2.** Es liegt kein gesetzlicher Versagungsgrund vor **3)** die monatliche Vergütung übersteigt 51,13 € nicht.

Sonja: Was wären denn gesetzliche Versagungsgründe?

Claudia: Sie stehen in § 62 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes: z.B. wenn deine Unparteilichkeit beeinflusst werden könnte, bei Beeinträchtigung von dienstlichen Interessen oder wenn die Tätigkeit zu wesentlichen Einschränkungen deiner künftigen dienstlichen Verwendung führen könnte.
Sonja: Eine Arbeit als Stuntwoman würde mir also versagt werden.
Claudia: Ja. Selbst dann, wenn du dafür monatlich nur 51,13 € bekämest ….
Sonja: Und wodurch könnten die dienstlichen Interessen beeinflusst werden?
Claudia: Das *könnte* z.B. bei der Erteilung von Nachhilfeunterricht an der eigenen Schule der Fall sein.
Sonja: Nun zu praktischen Fragen. Bei wem muss ich Nebentätigkeit anzeigen bzw. genehmigen lassen?
Claudia: Bei deiner Schulleiterin bzw. deinem Schulleiter, sprich im Schulsekretariat. Und immer dran denken: möglichst auf einer Kopie den Eingang mit Datumsstempel bestätigen lassen.
Sonja: Gibt's dafür Formulare?
Claudia: Ja. zwei: *Anzeige* einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit und *Antrag* auf Genehmigung einer Nebentätigkeit. Wie verlinken sie mit dem Podcast.
Sonja: Mit wie viel zeitlichem Vorlauf muss ich die Nebentätigkeit anzeigen bzw. beantragen?
Claudia: *Rechtzeitig*, das bedeutet: sobald man weiß, dass man die Nebentätigkeit ausüben wird.
Das ist auch im eigenen Interesse. Denn man darf die Tätigkeit erst dann aufnehmen, wenn man die Genehmigung erhalten hat. Und auch die Anzeige hat immer VOR dem Tätigkeitsbeginn zu erfolgen.
Sonja: Wie lange gilt dann die Genehmigung? Für immer?
Claudia: Nein. Für 2 Jahre. Danach musst die Genehmigung erneut beantragen.
Sonja: Muss ich eine Nebentätigkeit auch nach 2 Jahren erneut *anzeigen*?
Claudia: Nein. Aber du musst in der Anzeige den Zeitraum angeben.
Sonja: Merke: Antrag alle 2 Jahre. Anzeige nur 1x.
Claudia: Du musst aber aufpassen: Jede Änderung der Nebentätigkeit ist dem Dienstherrn gemäß § 62 Absatz 5 und § 63 Absatz 3 Landesbeamtengesetz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Sonja: Okay. Merke mir auch das. Wie viel Nebentätigkeit ist erlaubt?
Claudia: Bei genehmigungspflichtigen Tätigkeiten gilt gemäß § 62 Absatz 3 Landesbeamtengesetz die „Fünftel-Regel", d.h. der Umfang der Nebentätigkeit darf *in der Regel* maximal 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit betragen, das sind bei Beamten, auch bei Lehrkräften, 8 Zeitstunden pro Woche
Sonja: Verstehe. Ansonsten droht wieder die Schmälerung meine Einsatzkraft in der Haupttätigkeit.
Claudia: Ausnahmsweise können aber auch mehr als 8 Stunden pro Woche genehmigt werden. Im Gesetz steht ja „in der Regel".
Sonja: Also im Zweifelsfall immer erstmal beantragen. Was muss ich denn noch beachten?
Claudia: Die Nebentätigkeit darf gemäß § 64 Absatz 1 Landesbeamtengesetz nur außerhalb der Arbeitszeit. Aber wenn für die Tätigkeit ein dienstliches Interesse besteht, sind selbst hier Ausnahmen möglich.
Sonja: Ich ahne, dass ich noch mehr beachten muss …
Claudia: Da ahnst du richtig. Bei der Nebentätigkeit darfst du Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nicht verwenden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn der Dienstherr ein Interesse an deiner Nebentätigkeit hat und du ihm ein angemessenes Entgelt für die Verwendung der Einrichtungen etc. gibst.
Sonja: So eine Nebentätigkeit ist ja wie ein Tanz auf dem Vulkan. Ich muss sooo viel beachten. Und jeder Fehler dann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.
Claudia: Nebentätigkeit während der Krankschreibung kann zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen.
Sonja: Wie bitte?
Claudia: Während der Dienstunfähigkeit ist man verpflichtet, an der Wiederherstellung seiner Gesundheit mitzuwirken und alles zu unterlassen, was die Genesung verzögern könnte. Es sind also ausschließlich genesungsfördernde Tätigkeiten erlaubt. Aber selbst wenn man die genesungsfördernde Wirkung beweisen könnte, könnte der Dienstherr aufgrund der Ausübung der „heilenden" Nebentätigkeit die Unfähigkeit zur Haupttätigkeit anzweifeln.
Sonja: Mit dieser Ernsten Warnung für Nebentätigkeit während der Krankschreibung wollen wir enden.

Hier enden wir und verabschieden uns mit dem Hinweis auf unsere Homepage, wo man das Info zu Nebentätigkeiten, die PDF-Version dieses Podcasts und unsere Kontaktdaten findet.

Die Handreichung und die Landesbeamtengesetz-Paragraphen verlinken wir mit dem Podcast.

Wir freuen uns auf Fragen und Kritik. Im Eifer des Dialogs können uns kleine Versprecher passieren, die wir selbst gar nicht bemerken, aber Sie!

Das nächste Mal geht's um Nebentätigkeiten bei Angestellten.